

## **Stellungnahme**

RefEntw für ein TabStMoG vom 11.02.2021

# **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabak- steuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Anmerkungen zum Referentenentwurf .....</b>	<b>3</b>
<b>Sprunghafte Steuererhöhungen begünstigen Steuervermeidung .....</b>	<b>3</b>
<b>Besteuerung sollte EU-weit einheitlich und möglichst bürokratiearm erfolgen .....</b>	<b>4</b>
<b>Alternative Vorschläge zur Besteuerung neuartiger Erzeugnisse .....</b>	<b>4</b>
<b>Über den BDI .....</b>	<b>5</b>
<b>Impressum.....</b>	<b>5</b>

## **Anmerkungen zum Referentenentwurf**

Der BDI unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit Hilfe des Tabaksteuermodells für einen Ausgleich zwischen Einnahmenerzielung und dem öffentlichen Gesundheitsschutz zu sorgen. Dies sollte allerdings durch sachgerechte Steuertarife für alle Produktkategorien herbeigeführt werden. Hierbei sind maßvolle Steuererhöhungsschritte in allen Produktkategorien unter Einbeziehung der neuartigen Erzeugnisse (Tabak für Tabakerhitzer/Heatnot-Burn-Produkte, nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten, tabakfreie orale Nikotinprodukte) angezeigt.

## **Sprunghafte Steuererhöhungen begünstigen Steuervermeidung**

Mit Blick auf den notwendigen Ausgleich zwischen Einnahmenerzielung und dem öffentlichen Gesundheitsschutz trägt auch der BDI die geplante Fortschreibung des Tabaksteuermodells für klassische Tabakerzeugnisse (beginnend ab 1.1.2022 in fünf jährlichen Steuerschritten) mit.

Mit den vorgesehenen Erhöhungsschritten bei Zigaretten und Feinschnitt trägt das Tabaksteuermodell zu einer weiteren Sicherung des Tabaksteueraufkommens und zur Verhinderung der Abwanderung der Konsumenten in unbesteuerter/illegale Tabakwaren bei.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass über diese Planungen hinausgehende sprunghafte Steuererhöhungen dem illegalen Handel („Schmuggel“) weiter Vorschub leisten und zu Steuermindereinnahmen führen können. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass im vergangenen Jahr rd. jede sechste in Deutschland konsumierte Zigarette nicht im Inland versteuert wurde; das entspricht nach Berechnungen des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE) einem Volumen von rd. 12,8 Milliarden Zigaretten.

Diese Entwicklung würde durch die mit dem Referentenentwurf geplanten drastischen Steuererhöhungen auf neuartige Erzeugnisse begünstigt. Wie man aus der Historie der Tabaksteuererhöhungen (siehe 2002 und 2005) lernen konnte, führen drastische Steuererhöhungen unweigerlich zu Marktverwerfungen einschließlich Ausweichbewegungen der Konsumenten in den Schwarzmarkt.

Vor diesem Hintergrund werben wir für sachgerechte Steuertarife für neuartige Erzeugnisse, die deren steuerliche Belastungsfähigkeit in einer aktuellen Markteintrittsphase berücksichtigen. Dafür sollten die derzeit niedrigeren Steuersätze für die relativ jungen Produktkategorien der neuartigen Erzeugnisse über den gesamten Fünfjahreszeitraum bis 2026 nur graduell steigen. Dies gäbe eine Gewähr für konstante Steuereinnahmen.

## **Besteuerung sollte EU-weit einheitlich und möglichst bürokratiearm erfolgen**

Bislang wird in keinem EU-Mitgliedstaat eine Steuer auf neuartige Erzeugnisse wie bspw. nikotinhaltige Liquids auf Basis des Gewichts (Nikotinkonzentration) erhoben. Stattdessen wird generell auf Basis von Flüssigkeitsmenge/ml (Volumen) besteuert. Die EU-Studie der Kommission zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie empfiehlt ausdrücklich, moderate Sätze lediglich auf die Flüssigkeitsmenge zu erheben; dies wird als eine praktikable Lösung angesehen, da die Richtigkeit der Angabe der Volumenmenge am einfachsten von Zoll und Marktüberwachungsbehörden zu kontrollieren ist. Einzige Ausnahme bildet insofern Lettland, dort wird neben der Volumenbesteuerung zusätzlich eine geringe Nikotinsteuern mit 0,005€/1mg erhoben.

Darüber hinaus würde eine Besteuerungsgrundlage nach Gewicht (Nikotinkonzentration) zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und administrativem Aufwand auf Seiten der Zollverwaltung und der zukünftigen Steuerzeichenbezieher führen. Die Einführung neuer Steuerzeichen sollte angesichts von schätzungsweise bis zu 500 zumeist kleinen Herstellern und Importeuren von nikotinhaltigen sog. Liquids in Deutschland möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Bei einer Besteuerung nach Gewicht müsste der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der jeweils auf dem Steuerzeichen anzugebenden Nikotinkonzentration und der Mengenangabe berechnet werden. In Anbetracht der verschiedensten Packungsgrößen und Nikotinstärken am Markt müsste eine enorme Anzahl von Steuerzeichen für die unterschiedlichsten Sorten von sog. Liquids verwendet werden.

## **Alternative Vorschläge zur Besteuerung neuartiger Erzeugnisse**

Um künftig einen Beitrag zu den angestrebten Steuermehreinnahmen zu leisten, schlagen wir maßvolle Erhöhungen vor, welche die jeweilige Dynamik und Belastungsfähigkeit der einzelnen Produktkategorien berücksichtigen. Damit würden Marktverwerfungen vermieden, gleichwohl aber Steuereinnahmeziele erreicht.

Sofern im Vorgriff auf die zu überarbeitende Tabaksteuerrichtlinie der EU eine nationale Besteuerung von oralen Nikotinprodukten, die keinen Tabak enthalten und nicht inhaliert werden, erwogen wird, sollten auch hier sprunghafte Steuerschritte vermieden und Erhöhungen in vergleichbarem Ausmaß mit anderen Produkten vorgenommen werden.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

Cedric von der Hellen  
Stv. Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik  
Telefon: +49 30 2028 1602  
[C.Hellen@bdi.eu](mailto:C.Hellen@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 1343